

**Satzung  
zur Änderung der  
Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold  
vom 01.04.2008**

Gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) – in der geltenden Fassung – hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 01.04.2008 – zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 08.02.2010 (Satzung vom 06.04.2010) – wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 7 wird eingefügt:

**§ 7**

**Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

(1) Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) – Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV.NRW. S. 163) – wird die Qualitätsverbesserungskommission an der Hochschule errichtet, die die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung berät.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern der Hochschule:

- a) der Rektorin oder dem Rektor,
- b) einer oder einem vom Senat benannten Professorin oder Professor – in der Regel Dekanin oder Dekan –,
- c) einer oder einem ebenfalls vom Senat benannten weiteren Professorin oder Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie
- d) 4 Studierenden, die vom AStA der Hochschule benannt werden.

Den Vorsitz übernimmt die Rektorin oder der Rektor. Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Amtszeit der unter lit. b und c genannten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Der AStA trägt für eine kontinuierliche Besetzung durch die unter lit. d genannten Mitglieder Sorge.

(3) Von der Bildung von Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fachbereichen wird abgesehen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Studiumsqualitätsgesetz).

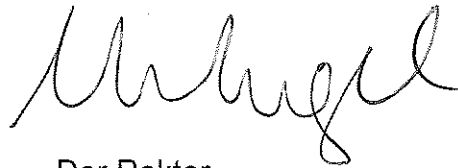
2. Die bisherigen §§ 7 bis 14 werden §§ 8 bis 15.

## Artikel II

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 02.05.2011.

Detmold, 15. August 2011



Der Rektor  
der Hochschule für Musik Detmold  
Prof. Martin Christian Vogel